

Personalvorlage

Amt:	Abteilung II	Datum:	24.09.2020
Bearbeiter:	Katja Lorenz	Vorlage Nr.:	2020/729

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	N	06.10.2020	Vorberatung
Rat	Ö	27.10.2020	Entscheidung

Betreff:

Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Der Rat der Gemeinde Bockhorn hat in seiner Sitzung vom 18.12.2007 Kaufpreise für Grundstücksflächen und Wegeareal der Gemeinde grundsätzlich festzusetzen, um zukünftig eine einheitliche Regelung zu haben.

Aufgrund der Beschlüsse über die Veräußerung von derartigen Grundstücken in den letzten Jahren werden folgende Einheitspreise vorgeschlagen, die zukünftig für die Verhandlungen verbindlich sind:

- a) Grundstücksstreifen und sonstiges Areal innerhalb der Ortslagen, die einem vorhandenen bebauten Grundstück zugeführt werden, 50 v.H. des aktuellen Bodenrichtwertes, mindestens = 45,00 € / qm
- b) Areal aufgehobener oder nicht für öffentliche Zwecke benötigter Gemeindewege = 25,00 € / qm
- c) Rein landwirtschaftliche Flächen (ohne Bauerwartungsland) gem. Bodenrichtwertkarte, mind. jedoch = 10.000,00 € / ha
- d) Reine forstwirtschaftliche Fläche = 20.000,00 € / ha
- e) Übernommenes Areal aufgelöster Genossenschaftswege = 1,00 € / qm.

Nach § 58 Abs. 1 Ziffer 14 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschließt der Rat ausschließlich über die Veräußerung von Grundstücken, ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert den von der Hauptsatzung vorgesehenen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt. Hierüber entscheidet gemäß § 76 Abs. 2 NKomVG der Verwaltungsausschuss.

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen:

Bei einer Veräußerung sind die Kaufpreise für Grundstücksflächen und Wegeareal wie folgt festzusetzen:

- a) Grundstücksstreifen und sonstiges Areal innerhalb der Ortslagen, die einem vorhandenen bebauten Grundstück zugeführt werden, 50 v.H. des aktuellen Bodenrichtwertes, mindestens = 45,00 € / qm
- b) Areal aufgehobener oder nicht für öffentliche Zwecke benötigter Gemeindewege = 25,00 € / qm
- c) Rein landwirtschaftliche Flächen (ohne Bauerwartungsland) gem. Bodenrichtwertkarte, mind. jedoch = 10.000,00 € / ha
- d) Reine forstwirtschaftliche Fläche = 20.000,00 € / ha
- e) Übernommenes Areal aufgelöster Genossenschaftswege = 1,00 € / qm.

Krettek
Bürgermeister